

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB, für alle -auch zukünftigen- Verträge mit der Firma Elsner und Eckert GmbH, Siegener Straße 69 in 57223 Kreuztal. Die Mitarbeiter der Firma Elsner und Eckert GmbH sind nicht befugt, abweichende oder zusätzliche mündliche Abreden zu treffen. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Elsner und Eckert GmbH ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollte.

2. Angebote / Vertragsabschlüsse

Alle Angebote der Firma Elsner und Eckert GmbH sind freibleibend, besteht der Besteller auf eine Bindung an ein Angebot für eine bestimmte Frist, so muss er das ausdrücklich und schriftlich erklären. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann die Elsner und Eckert GmbH dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Abrufaufträge bedürfen einer besonderen Vereinbarung. In diesem Fall ist die Elsner und Eckert GmbH berechtigt, die gesamte Bestellmenge auf einmal herzustellen oder herstellen zu lassen. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist die Elsner und Eckert GmbH berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Proben und Muster verstehen sich als beispielhaft. Vereinbarungen über gewünschte Farben und Oberflächen sind nur im Rahmen der bestellungsbedingten Schwankungen möglich.

3. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Korrekturabzüge, Zeichnungen etc., behält die Elsner und Eckert GmbH sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der Elsner und Eckert GmbH vor.

4. Preise

Es gelten ausschließlich die Preise der Elsner und Eckert GmbH, außer es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit der Elsner und Eckert GmbH getroffen. Alle von der Elsner und Eckert GmbH genannten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Eine Anpassung mit einem höheren Zinssatz hält sich die Elsner und Eckert GmbH jedoch vor. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Auftragsbestätigung / Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wird die Ware abgeholt, ist sie sofort zu entlohnen. Die Elsner und Eckert GmbH hält sich jedoch das Recht vor in Einzelfällen Vorkasse zu verlangen. Sofern mit der Elsner und Eckert GmbH keine Festpreisabsprache in schriftlicher Form getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Herstellungs- und Vertriebskosten für Lieferungen nach einem Zeitraum ab Beginn des 4. Monats nach Vertragsabschluss und die nicht in einer schuldhaften Verzögerung der Elsner und Eckert GmbH liegen, vorbehalten.

5. Lieferung

Soweit kein ausdrücklicher und verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind Liefertermine und Lieferfristen nur unverbindliche Angaben. Mit Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr eines Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Pflicht zur Entladung sowie die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller. Für eine Versicherung sorgt die Elsner und Eckert GmbH nur auf besondere Anweisung und Kostenübernahme des Bestellers. Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche dauern oder voraussichtlich dauern werden, wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung gegeben wird,

sobald zu übersehen ist, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Im Falle eines durch die Elsner und Eckert GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs haftet die Elsner und Eckert GmbH für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Nettowertes (Lieferwert), maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Die Elsner und Eckert GmbH kommt nicht in Verzug, wenn die Vorlieferanten die Ware nicht liefern und sich die Elsner und Eckert GmbH umgehend um einen anderen Lieferanten bemüht sowie ihrer Anzeigepflicht gegenüber dem Besteller genügt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

Der Beginn der Lieferzeit, die von der Elsner und Eckert GmbH angegeben wurde, setzt die rechtzeitige und ordentliche und ordnungsgemäß erfüllte Bestellung seitens des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wenn der Besteller sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.

Werden der Versand oder die Zustellung der bestellten Ware auf Verlangen des Bestellers um mehr als einen Monat verschoben, kann dem Besteller Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der gelieferten Ware, insgesamt aber maximal 5%, zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sowohl dem Besteller als auch der Elsner und Eckert GmbH bleibt der Nachweis niedrigerer oder höherer Lagerkosten vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Elsner und Eckert GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Forderungen von Schecks und Wechseln das Eigentum an der Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt der Elsner und Eckert GmbH bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Bestellers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Dies gilt auch für künftige Lieferungen der Elsner und Eckert GmbH, auch wenn die Elsner und Eckert GmbH sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die Elsner und Eckert GmbH behält sich das Recht vor, die Ware zurückzunehmen, wenn sich der Besteller nicht an den Vertrag hält.

Der Besteller der Ware verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gekaufte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere bei hochwertigen Gütern verpflichtet sich der Besteller, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat die Elsner und Eckert GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet wird oder die Ware sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller oder von der Elsner und Eckert GmbH zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für die Elsner und Eckert GmbH, ohne dass dieses allerdings dadurch verpflichtend wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß den Vorschriften der §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Besteller gehörenden Sachen erwirbt die Elsner und Eckert GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Der Besteller tritt hiermit die Forderungen mit allen Rechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an die Elsner und Eckert GmbH ab. Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat die Elsner und Eckert GmbH hieran Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall wird die Elsner und Eckert GmbH hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Besteller die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er der Elsner und Eckert GmbH auf Verlangen

eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen. Übersteigt der Wert der für die Elsner und Eckert GmbH bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist die Elsner und Eckert GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Elsner und Eckert GmbH unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten. Nimmt die Elsner und Eckert GmbH in Ausübung ihres Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Elsner und Eckert GmbH dies ausdrücklich erklärt. Die Elsner und Eckert GmbH darf die zurückgenommene Ware freihändig verkaufen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für die Elsner und Eckert GmbH unentgeltlich. Der Besteller hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seinen Ansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, an die Elsner und Eckert GmbH in Höhe des Rechnungswertes der Waren ab. Der Besteller nimmt bereits jetzt alle vorstehend aufgeführten Abtretungserklärungen der Elsner und Eckert GmbH an.

7. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Das heißt, Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung und / oder Montage durch die Elsner und Eckert GmbH auf eventuelle Mängel zu untersuchen und der Elsner und Eckert GmbH vorhandene Mängel unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige offensichtlicher Mängel gilt eine Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Lieferung. Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Muster und Prospekte sind nur beispielhaft zu verstehen und begründen keine Vereinbarung oder Garantie über eine bestimmte Beschaffenheit. Abweichungen in der Oberfläche und Farbe sind herstellungsbedingt möglich und stellen keinen Mangel dar, sofern sie sich in der einschlägigen DIN- Norm halten und die Funktion der Ware nicht beeinträchtigen. Hierbei handelt es sich nicht um Mangel im Sinne des § 434 BGB. Mängelansprüche auf versteckte Mängel verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der Elsner und Eckert GmbH gelieferten Ware bei dem Besteller. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist dies der Fristbeginn der gesetzlichen Verjährungsfrist und startet mit dem Tag der Auslieferung und / oder Montage. Bei gebrauchten Sachen ist nur eine sofortige Mängelanzeige möglich. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der Elsner und Eckert GmbH einzuholen. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Elsner und Eckert GmbH die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der Elsner und Eckert GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaftem Gebrauch oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Elsner und Eckert GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8. Haftungsausschluss

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haftet die Elsner und Eckert

GmbH nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit, bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Nichteinhalten einer vom Verkäufer ausdrücklich abgegebenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.1 Haftungsausschluß "Toter-Winkel-Warnschild": Die Elsner und Eckert GmbH übernimmt keine Haftung für Abweichungen von den Vorgaben zu Design und Farben hinsichtlich des Erlasses des französischen Ministeriums für ökologischen Wandel zur Umsetzung des Artikels R. 313-312-1 der Straßenverkehrsordnung nach Artikel 55 des Mobilitätsgesetzes mit der Nr. 2019-1428 vom Dezember 2019.

9. Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behält die Elsner und Eckert GmbH Eigentum und Urheberrecht. Der Besteller darf sie Dritten nur nach vorheriger Zustimmung durch die Elsner und Eckert GmbH zugänglich machen. Soweit die Elsner und Eckert GmbH aufgrund von Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers liefert, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Elsner und Eckert GmbH insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

10. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Erfüllungsort für das gesamte Vertragsverhältnis ist der Sitz der Elsner und Eckert GmbH. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für das gesamte Vertragsverhältnis der Sitz des Verkäufers. Der Besteller kann auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.